

KONSTANTIN MAIER

## Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit\*

Der gelehrte Martin Gerbert (1720–1794), seit 1764 Fürstabt von St. Blasien, berichtete in seinem »Iter alemannicum« ausführlich über die Begegnung mit dem bibliophilen Konstanzer Domherren Franz Carl Anton von Ratzenried<sup>1</sup>: »Bey ihme trafen wir verschiedene Abschriften der Constanzischen Kirchenversammlungen an, welche zu verschiedenen Zeiten gehalten worden, sowohl handschriftliche als gedruckte. Wir haben aber bedauert, da wir eine neue Auflage der Kirchenversammlungen, die unter der Presse war, erblicket, daß man dabey die alten Versammlungen in keinen Betracht gezogen. Wir ertheilten einen Rath, eine neue Ausgabe zu veranstalten, versprachen auch unsere Beyhülfe in Beyfügung der Anmerkungen durch alle und jede Hauptstücke aus den alten Kirchenversammlungen und bischöflichen Verordnungen, welche, indeme sie durch offene Briefe haben pflegen ausgestellt zu werden, der Vergessenheit anheim fallen, und ausser der Gewohnheit kommen«<sup>2</sup>.

Dieser »Rath« fiel in Konstanz auf wenig fruchtbaren Boden. Gerberts Confrater Marquard Herrgott (1694–1762) hatte zwar schon Mitte der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts einen Idealplan zur systematischen Erforschung der Konstanzer Bistumsgeschichte entworfen, nach dessen Anlage im Liber VII. »De conciliis generali, provincialibus et dioecesis Constantiensis« gehandelt werden sollte<sup>3</sup>. Später erhielt Trudpert Neugart (1742–1825) im Rahmen des Projekts der St. Blasianischen »Germania sacra« den Auftrag, den Herrgottschen Plan auszuführen, ohne dafür in Meersburg und Konstanz die nötige Unterstützung zu finden<sup>4</sup>. Neugarts »Episcopatus Constantiensis« blieb jedoch ein Torso<sup>5</sup>. So sind wir auch heute noch bei der

\* Vortrag bei der Studientagung des Geschichtsvereins in Weingarten, am 29. Juli 1985.

1 FRANZ CARL ANTON VON RATZENRIED: 1737 Domherr; gest. 1767 (PETER HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I: Einleitung und Namenslisten, Bern 1984, 116; zum Nachlaß des Domherrn, s. RUDOLF RAUH, Systematische Übersicht über die Bestände des Fürstl. von Waldburg-Zeil'schen Gesamtarchivs in Schloß Zeil vor 1806 (1850), Archiv Kisllegg und Ratzenried [Württembergische Archivinventare 24], Stuttgart 1953, 223 [Nr. 795–797]).

2 MARTIN GERBERT, Des Hochwürdigsten Herrn Martin Gerberts..., Reisen durch Alemannien, Welschland und Frankreich, welche in den Jahren 1759, 1760, 1761 und 1762 angestellt worden, von dem hohen Herrn Verfasser selbstn mit vielen Zusätzen, besondern Anmerkungen und schönen Kupfern zur Erläuterung derer Alterthümern vermehrt und verbessert und aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt etc. von J. K. L., Ulm, Frankfurt und Leipzig 1787, 235.

3 GEORG PFEILSCHIFTER, Die St. Blasianische Germania sacra. Ein Beitrag zur Historiographie des 18. Jahrhunderts (Münchner Studien zur Historischen Theologie 1), Kempten 1921, 33–35.

4 Ebd. 125.

5 TRUDPERT NEUGART, Episcopatus Constantiensis alemannicus sub Metropoli Moguntina cum Vindonnensi, cui successit, in Burgundia Transiurana Provinciae Vesontinae olim fundato, chronologice et Diplomatice illustratus, Partis I. Tomus I., S. Blasii 1803; Partis I. Tomus Secundus. Continens annales

Beschäftigung mit den Konstanzer Synodalien auf das voluminöse, aber lückenhafte Quellenwerk des luxemburgischen Abbé Johann Friedrich Schannat (1683–1739) angewiesen<sup>6</sup>. Anton Joseph Binterim (1779–1855) indessen beließ es bei seiner Ankündigung (1848), die Konstanzer Synodalien zu komplettieren<sup>7</sup>. Einen wichtigen Baustein lieferte anfangs dieses Jahrhunderts Karl Brehm mit der Herausgabe bislang unbekannter Diözesan- und Synodalstatuten<sup>8</sup>. Dagegen mußten sich die Bearbeiter der »Regesta Episcoporum Constantiensium« mit den genannten Quellenwerken zufrieden geben, machten aber, soweit möglich, auf neue Handschriften aufmerksam<sup>9</sup>. Hinzu kommen noch die erhaltenen zeitgenössischen Drucke: Ausgaben der Synodalstatuten von 1492 und 1497 liegen in Inkunabeln vor<sup>10</sup>, und von den nachtridentinischen Diözesansynoden (1567 und 1609) besitzen wir von den Bischöfen autorisierte Statuten mit den offiziellen Synodalakten<sup>11</sup>. Zur Quellenlage bleibt festzuhalten: Die bekanntesten Konstanzer Synodalien des Mittelalters sind wie üblich nicht quellenkritisch, sondern nach zufällig bekannt gewordenen Handschriften abgedruckt worden. Zumindest eine Dissertation wäre es wert, die Statuten kritisch zu edieren und zu kommentieren.

Es sei auch vorausgeschickt, daß dieser Beitrag sich ausschließlich mit den Diözesansynoden nach dem IV. Laterankonzil (1215) beschäftigt. Zwei Gründe rechtfertigen die Zäsur: Einmal erließ das Konzil die erste allgemeine gesetzliche Vorschrift, die die Metropolen und Bischöfe zu jährlichen Synoden (Provinzialkonzilien und Diözesansynoden) verpflichtete. Die Diözesansynoden sollten vor allem der Publikation und Rezeption der zuvor erlassenen Provinzialstatuten dienen. Zum anderen sollte sich auch die Funktion der partikularen Synoden verändern. Waren Synoden zuvor der Ort, wo neben kirchlichen Fragen vor allem Rechtsge-  
schäfte erledigt wurden, sollten diese Zusammenkünfte fortan »ad correctionem excessuum et reformationem morum« des Klerus abgehalten werden<sup>12</sup>. Um diesen oft zitierten Konzilsbe-

tam profanos quam ecclesiasticos cum statu literarum ab anno MCI. ad A. MCCCVIII., a Trudperto Neugart et Francisco Josepho Mone, Friburgi Brisgoviae 1862 (zit.: Neugart/Mone).

6 CONCILIA GERMANIAE, ed. JOHANN FRIEDRICH SCHANNAT et JOSEPH HARTZHEIM, III–VII, Cöln 1760–1767.

7 ANTON JOSEPH BINTERIM, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien, vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trient. Mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, Kirchendisziplin und Liturgie, 7. Bd., Mainz 1848, 317.

8 KARL BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesanarchiv von Schwaben 22, 1904, 17–26, 44–48, 93–96, 141–144; 23, 1905, 30–32, 44–48, 60–64, 92–96, 142–144; 24, 1906, 91–93.

9 REGESTA EPISCOPORUM CONSTANTIENSIIUM. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, hrsg. von der BADISCHEN HISTORISCHEN KOMMISSION, 5 Bde., Innsbruck 1895–1931 (REC).

10 In der UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK TÜBINGEN: Constitutiones synodales ecclesie Constantiensis ad laudem Dei edite a. D. 1492. In der BIBLIOTHEK DES WILHELMSTIFTES TÜBINGEN: Constitutiones synodales ecclesie Constantiensis ad laudem Dei edite. Anno Domini 1497. Impressum per Erhardum Ratolt civem Augustensem a. D. 1510.

11 CONSTITUTIONES SYNODALES et decreta synodalia civitatis et dioecesis Constantiensis in Ecclesia Cathedrali Constantien. Kalendis Septembris et sequentibus diebus Anno Domini 1567 statuta, edita et promulgata, praesidente MARCO SITICO S.R.E. TITULI S. GEORGI IN VELABRO PRESBYTERO CARDINALE, EPISCOPO CONSTANTIEN. ET DOMINO AUGIAE MAIORIS. Quibus adiecta sunt acta, seu ordo rei gestae, una cum caerimoniis et orationibus in eadem Synodo habitis, 1568. Dilingae 1569. CONSTITUTIONES et decreta synodi dioecanae Constantiensis edita ac promulgata die 20. octobris 1609, praesidente... PRINCIPE AC DOMINO, DOMINO JACOBO DEI ET APOSTOLICAE SEDIS GRATIA EPISCOPO CONSTANTIENSI etc., Constantiae 1610.

12 EDUARD OTTO KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts, und der Synodalstatuten der Diözese Bamberg, Eichstätt und Konstanz [Phil. Diss. Tübingen]. Stuttgart 1938, 1.

schluß war es in der großflächigen Mainzer Kirchenprovinz schlecht bestellt. Von den zehn bekannten Mainzer Provinzialkonzilien in der Zeit von 1230 und 1310 war die Synode von 1310 von herausragender Bedeutung für die mittelalterliche Statutenentwicklung<sup>13</sup>. Damals ließ Erzbischof Peter von Aspelt (1306–1320) ein umfangreiches Statutenwerk verabschieden, das vielen Diözesan- und Provinzialstatuten als Vorlage diente<sup>14</sup>.

Über die Bewertung mittelalterlicher Synodalien gehen die Meinungen weit auseinander. Für die ältere Forschung waren sie hauptsächlich partikuläre Quellen des religiösen Lebens, von denen man glaubte, »Verbote oder Vorschriften für unmittelbar vorliegende zeitliche und örtliche Mißstände zu haben«<sup>15</sup>. Dagegen vertrat Eduard Otto Kehrberger die Ansicht, »daß die Synodalstatuten nichts anderes sind, als geschichtlich gewordene allgemeine Gesetzes-sammlungen über die verschiedensten Gebiete des kirchlichen, teilweise auch des bürgerlichen Lebens, ohne durch den einzel stehenden Fall veranlaßt zu sein«<sup>16</sup>. Neuerdings bestätigte Peter JohaneK in seiner quellenkritischen Untersuchung über die Mainzer und Salzburger Provinzial-synoden im Mittelalter die Ergebnisse Kehrbergers<sup>17</sup>.

Im Anschluß an Kehrberger und JohaneK sollen für das Konstanzer Synodalwesen folgende Punkte festgehalten werden:

1. Synodalstatuten sind Akte der kirchlichen Gesetzgebung; näherhin wird hier versucht, das päpstliche Dekretalenrecht dem partikularen Kirchenrecht anzupassen. Dies verlangt in Fragen der Kirchendisziplin eine sorgfältige Selektion im Blick auf die gegebenen Verhältnisse einer Kirchenprovinz oder Diözese.
2. Das Faktum, daß die Synodalien als geschichtlich gewordene Gesetzessammlungen zu betrachten sind, macht sie keineswegs zu minderen, sondern zu aussagekräftigen Quellen, deren Überlieferung, Wirkung und Rezeption untersucht werden sollte. Dabei muß der Rechtshistoriker ergänzend weitere Quellengruppen für seine Analyse hinzuziehen.
3. Die Beschäftigung des Verfassers mit der Quellengruppe der Konstanzer bischöflichen Eide und Wahlkapitulationen im Mittelalter und der Neuzeit hat gezeigt<sup>18</sup>, daß Fortschreibung und Kompilation, wie dies auch in den Synodalien des Spätmittelalters geschieht, der Kontinuität und Rechtssicherheit dienen. Der Bischof stellt sich in der Übernahme älterer Diözesangesetze in die bestehende Rechtstradition und korrigiert nur dort, wo es die aktuelle Situation oder die allgemeine Notwendigkeit erfordern mag. Die formalen Statuten aber mit Geist und Leben zu erfüllen, bleibt die ständige Aufgabe des Ordinarius und dessen Jurisdiktionsträgern, wie immer sie heißen (z. B. Archidiakone, Generalvikar, Offizial oder die Ruraldekane). Auch die Rechtsmittel sind hinlänglich bekannt: Die Ausübung der Sendgerichtsbarkeit (*bannus episcopalis*), häufig als »Synodalia« bezeichnet, oder die regelmäßige Visitation des Klerus; für die Diözese Konstanz seien auch die Aufsichtsrechte der Ruraldekane genannt.

13 Ebd. 1–4.

14 Ebd. 4–29.

15 Ebd. 1.

16 Ebd. 117.

17 PETER JOHANEK, *Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters*, 3. Bde., Habilitationsschrift, Würzburg 1978/79, 9–12.

18 KONSTANTIN MAIER, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit* [Theol. Diss. masch.], 3 Bde., Tübingen 1984.

## 1. Die Konstanzer Diözesansynoden im 14. und 15. Jahrhundert

### a) Die Synoden im 14. Jahrhundert

Spärlich fließt die Überlieferung noch im 13. Jahrhundert, nur für sechs Synoden gibt es Hinweise<sup>19</sup>. Erwähnenswert ist die Klerusversammlung vom August 1289, weil wir von ihr ein erstes Synodalinstrument besitzen, in dem auf päpstliche Anweisung hin die jährliche Quartzahlung in der Diözese geregelt worden ist<sup>20</sup>. Daß aber in Konstanz etwas später schon andere Synodalia im Gebrauch gewesen sind, geht aus einer bischöflichen Urkunde hervor, in der 1326 ausdrücklich auf die »statuta provincialia et synodalia« verwiesen wird<sup>21</sup>.

Den ersten näher bekannten Versuch, den Konstanzer Klerus zu unterweisen oder zu »reformieren«, unternahm Bischof Rudolf von Montfort (1322–1334), obwohl die politischen Bedingungen dafür alles andere als gut waren. Papst Johannes XXII. (1316–1334) transferierte Montfort als Churer Provisus 1322 – auf dem Höhepunkt der deutschen Thronstreitigkeiten zwischen Friedrich dem Schönen von Österreich und Ludwig dem Bayer – nach Konstanz, um die vierjährige Sedisvakanz dort zu seinen Gunsten zu beenden<sup>22</sup>. Noch war in Konstanz das Interdikt nicht verkündet, als Bischof Rudolf im April 1327 ein Rundschreiben mit vielen Einzelvorschriften an die Archidiakone, Dekane und Kämmerer des Bistums erließ. Dieser »Hirtenbrief« ist ein umfassendes Dokument, wie kirchliche Praxis in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts geklärt und gesetzlich festgeschrieben worden ist. Die einzelnen Statuten reichen von der genau geregelten Verwaltung der Sakramente über Disziplinarvorschriften für den Klerus bis zur Beobachtung des Interdikts<sup>23</sup>. Vorbild und Quelle des Konstanzer Erlasses waren die Mainzer Provinzialstatuten von 1310<sup>24</sup>.

Dem Zirkulare folgte bereits 1327 eine gründliche Visitation des Bistums, zu der Bischof Montfort interessanterweise nicht die Archidiakone, sondern den Offizial und seinen Hofkaplan Markward Henen beauftragte. Einige Vorschriften aus dessen Instruktion (27. Juni) verdienen erwähnt zu werden: Einmal die Einladung des Regular- und Säkularklerus zur Diözesansynode auf Ende August, zum anderen verlangte der Bischof eine Deskription der Einkünfte der Kirchen und der Kompetenzen der Vikare, die Nomination der weltlichen Patrone, ja er wünschte sogar die Aufzählung aller in seiner fünfjährigen Amtszeit geweihten Altäre. Außerdem sollten die vorgefundenen Mißstände in geistlichen und weltlichen Dingen von den Visitatoren in einem Bericht festgehalten werden<sup>25</sup>.

Die Synode selbst – sie fand am 30. August statt – diente einerseits der Konfirmation des im April erlassenen Statutenwerks, andererseits der strengen Bestrafung schuldig gewordener

19 BREHM 22, 1904, 18–19.

20 NEUGART/MONE Nr. 69, 660–663 (Synodus dioecisana Constantiensis consentit decisioni super quarta episcopalis decimae annuatim solvenda, 19. Okt. 1289).

21 Ebd. Nr. 91, 693–694 (Capitulum cathedrale Constantiensis episcopo consentiente Rudolfo II. poenas statuit in illos, qui volentes manus in canonicos suos iniciunt, 2. Juni 1326). In dieser Urkunde heißt es: »volentes, ut omnino cominus contra huiusmodi malefactores et sacrilegos per censuram ecclesiasticam, prout ius commune, statuta provincialia et synodalia decreverunt, procedatur«...); s. a. REC 4088. Zur Bedeutung dieses Statuts für das Domkapitel s. MAIER, Das Domkapitel I 42.

22 WALTER DANN, Die Besetzung des Bistums Kontanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation, in: ZGO 100, 1952, 3–96; 30–33. KARL AUGUST FINK, Die Stellung des Konstanzer Bistums zum Päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonesischen Exils (Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte 6), Freiburg im Breisgau 1931, 16–17.

23 NEUGART/MONE Nr. 93, 695–700; s. a. REC 4112; 4124; 4125 u. 4127 (weitere Drucke der Satzungen s. die Angaben der Regesten).

24 KEHRBERGER 83–85.

25 REC 4135.

Kleriker<sup>26</sup>. Die Chronisten wissen davon zu berichten. Bei Christoph Schultheiß heißt es: »Mit dem zügen die priester laydsam und trurig von dannen, sy hatten das har gelassen. Der bischoff empfang das straffgelt, ward damit mechtig und reych«<sup>27</sup>.

Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts wird in den Quellen von keiner weiteren Diözesansynode mehr berichtet. Als Bischof der Reform begegnet uns jedoch Johann Windlock (1352–1356), der die Mißstände im Klerus mit Energie bekämpfen und nicht einmal das Domkapitel ausnehmen wollte<sup>28</sup>. Seine Ermordung durch adelige Heißsporne 1356 kam deshalb nicht von ungefähr<sup>29</sup>. Zeitgenössische Berichte rühmen Windlock als »idealen« Bischof<sup>30</sup>. Solches kann man von seinem Nachfolger nicht behaupten. Heinrich von Brandis (1357–1383) war kirchlicher Reformeifer fremd, auch wenn in späteren Synodalien auf Statuten von ihm verwiesen wurde. Auch gelang es Brandis zu keiner Zeit, der finanziellen Notlage des Bistums entgegenzuwirken, so daß wir mit Rüdiger Schell sagen können: »Die Regierungszeit Heinrichs von Brandis erscheint uns als eine entscheidende Phase für den Niedergang des Bistums Konstanz«<sup>31</sup>.

Das große abendländische Schisma (1378–1417) hinterließ von Anfang an in Konstanz tiefe Spuren, bis sich 1387 der »Römer« Burkhard von Hewen (1387–1398) gegen die avignonesischen Klementisten im Domkapitel um teures Geld als Bischof durchsetzen konnte<sup>32</sup>. Von Hewen stammt der sogenannte »Processus octo articulorum«, der – nicht erhalten – dem Inhalt nach den Synodalstatuten des 15. Jahrhunderts entnommen werden kann; dem Inhalt nach waren es Vorschriften mit dem Ziel, die bischöfliche Autorität gegen partikuläre Kräfte zu stärken. Das wichtigste sei genannt: Hewen erließ Statuten zur geordneten Vergabe vakanter Benefizien und behielt sich das Recht vor, die Wahl der Ruraldekane zu bestätigen. Außerdem beanspruchte er als Ordinarius die alleinige Kompetenz in Eheprozessen und verlangte, alle bischöflichen Rechtsakte und Gnadenerweise fortan mit dem bischöflichen Siegel zu versehen. Die Unterschrift des Offiziäls sollte zur Gültigkeit nicht mehr genügen. Offen bleibt, ob Hewen nicht doch eine Diözesansynode abgehalten hat<sup>33</sup>.

#### b) Die Synoden des 15. Jahrhunderts

Eine beachtliche Anzahl von Synodalbeschlüssen besitzen wir aus dem 15. Jahrhundert.

Burkhard von Hewens zweiter Nachfolger (der gewählte Friedrich von Nellenburg hatte noch 1398 resigniert) Marquard von Randegg (1398–1406) beabsichtigte, regelmäßiger Synoden abzuhalten; zumindest lassen die Statuten einer uns nicht näher bekannten Diözesansynode diesen Schluß zu, wo es heißt, der Klerus habe jährlich am 15. September zur Synode zu erscheinen. An anderer Stelle begnügte sich der Bischof jedoch mit einer Dreijahresfrist. Die Synodalien selbst sind eine unsystematische Auflistung vieler Einzelvorschriften und enthalten außerdem erstmals vierzig Reservatsfälle (*casus episcopales*), die dem Ordinarius vorbehalten sein sollen. Im Besonderen erließ Randegg Vorschriften zur Disziplin des Regular- und Weltklerus, zum Pfründenerwerb, der Verwaltung der Sakramente, so zum Beispiel zur Taufe

26 REC 4142.

27 CHRISTOPH SCHULTHAISS, *Constanzer Bisthums-Chronik*, nach der Handschrift des Verfassers, hrsg. von JULIUS MARMOR, in: FDA 8, 1874, 1–101; 39.

28 ALBERT BRAUN, *Der Klerus des Bistums Kontanz im Ausgang des Mittelalters* (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 14). Münster 1938, 161–163.

29 RÜDIGER SCHELL, *Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis (1357–1383) unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Konstanz*, in: FDA 100, 1980, 102–204; 119–120.

30 REC 5214 (Zusammenfassung der chronikalischen Überlieferung).

31 SCHELL 204.

32 DANN 45–59.

33 BREHM 22, 1904, 21 mit Hinweis auf die Synodalstatuten.

(Bestellung von Taufpaten) und Ehe, ebenso zur Verwaltung der Kirchengüter und Paramente. Weitere Statuten dienten dem Ausbau bischöflicher Rechte. Hervorgehoben seien ein Verbot für Kleriker, sich Bündnissen gegen die Bischöfe anzuschließen und das Statut, daß kein Kleriker ohne die Erlaubnis des Bischofs das Bürger- oder Schutzrecht einer Stadt annehmen dürfe. Viel tat der Bischof auch für die Rechtssprechung und Verwaltung: Alle Ablaß- und Inkorporationsbullen, Privilegien oder Dispensen bedurften für ihre Gültigkeit der bischöflichen Konfirmation; ebenso mußten die bischöflichen Entscheidungen oder Urteile in gesiegelten Urkunden den Betroffenen übergeben werden. Über die Synode hinaus führte Randegg die schon unter Bischof Brandis begonnene Reform des Geistlichen Gerichts fort und erließ eine neue Kanzlei- und Prozeßordnung<sup>34</sup>.

Anlaß für die Diözesansynode des Bischofs Otto von Hachberg (1410–1434) war das im März 1423 abgehaltene Mainzer Provinzialkonzil, dessen 17 Statuten den Konstanzer Synodalien als Anhang beigefügt wurden. Erstmals erschien bei Hachberg auch das Statut »De Summa Trinitate et Fide catholica«, das den späteren Synodalien programmatisch vorangestellt wurde. Neu waren 1423 unter anderen auch die Vorschriften zur Residenzpflicht des Dekans und zur Weihezulassung der Kleriker, ebenso wie Statuten gegen die häufig auftretenden »clerici vagabundi«. In die unmittelbare Nähe der Diözesansynode gehörte auch der Erlaß des Bischofs, der den Klerikern unter Androhung der hohen Strafe von 10 Pfund Konstanzer Münz, sich an weltliche Gerichte zu wenden, was häufig vorkam; ebenso sollten die Laien »kirchliche« Streitfälle von geistlichen Richtern entscheiden lassen<sup>35</sup>.

Hachbergs Statutenwerk besaß auch in formaler Hinsicht große Bedeutung. Es galt als vorbildlich und wurde von den Nachfolgern dem Aufbau nach übernommen und kontinuierlich erweitert<sup>36</sup>. Dagegen hatte Hachberg als Bischof während seiner langen Regierungszeit nur wenig Erfolg. 1433 resignierte er nach heftigen Auseinandersetzungen mit dem Domkapitel, die bis vor das Basler Konzil getragen worden waren<sup>37</sup>. Papst Eugen IV. (1431–1447) providierte 1434 Friedrich von Zollern (1434–1436) als Nachfolger<sup>38</sup>. Kaum ein Jahr im bischöflichen Amt, lud Zollern, entsprechend der 1433 ergangenen Anordnung des Konzils von Basel<sup>39</sup> und eines Dekrets des Mainzer Metropoliten, den Klerus auf den 30. Mai 1435 zu einer Synode nach Konstanz ein, über deren äußeren Verlauf wir gut informiert sind: »Uff die sechste Stund« am frühen Morgen hatten die Synodalen am 30. Mai im Münster zu erscheinen. Nach dem Heiligeistamt mit einer lateinischen Predigt des Generalvikars begann man mit der Verlesung der bereits verfaßten Statuten, die auch am nächsten Tag fortgesetzt wurde. Am dritten Tag (1. Juni) sollte die Geistlichkeit ihre Antwort geben; dies sollte ebenfalls morgens »uff die sechste stund« im Münster mit Amt und Predigt beginnen. Danach wurde die Synode mit einer feierlichen Prozession zu den Augustinern und nach St. Paul beschlossen. Als Kuriosum wurde in den Quellen vermerkt, daß die Hälfte der über 300 Kleriker nicht an der Prozession teilnehmen konnten, weil die

34 Ebd. 22, 1904, 21–22 u. Beilage I Statuten Marquards von Randegg (ebd. 22, 44–48; 93–96, 141–144; 23, 1905, 30–32 u. 44–45).

35 REC 8974; s. a. BREHM 24, 1906, 91–93; KEHRBERGER 92–95.

36 Mit einem Vergleich des Aufbaus der Synodalstatuten konnte mittels einer Synopse nachgewiesen werden, daß die Statuten von 1423 als Vorbild dienten.

37 UDO JANSON, Otto von Hachberg (1388–1451), Bischof von Konstanz und sein Traktat »De conceptione beatae virginis«, in: FDA 88, 1968, 205–358; 234–236; DANN 69–70.

38 DANN 70–71.

39 PAUL HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, III. Band, Berlin 1883, 596<sup>1</sup>.

geistlichen Herren ihre Chorhemden zu Hause gelassen hatten<sup>40</sup>. Außerdem lud der Bischof den Klerus bereits jetzt auf den 6. Mai 1436 zur nächsten Diözesansynode ein<sup>41</sup>.

Die publizierten Statuten Zollerns standen in der Tradition früherer Synodalien; der Bischof bekräftigte die Erlasse seiner Vorgänger Rudolf von Montfort, Heinrich von Brandis, Marquard von Randegg und Otto von Hachberg. Ausdrücklich wurden auch die Provinzialstatuten von 1423 gutgeheißen und wie 1423 in einem Heft den eigenen Statuten beigelegt. Von den neuen Diözesangesetzen sollen hier erwähnt werden: die Führung von Taufbüchern zur besseren Feststellung der Ehehindernisse, Vorschriften gegen die Pfründenakkumulation, die Zulassung von Priestersöhnen zu Benefizien und Aufnahme der Basler Konzilsbestimmungen gegen die Konkubinari und über die Einhaltung des Interdikts<sup>42</sup>.

Wir wissen nicht, ob Zollern die angekündigte zweite Synode im Mai 1436 abgehalten hat oder nicht. Bereits drei Monate später (29. Juli 1436) starb der Bischof auf Schloß Gottlieben<sup>43</sup>. Ein Konstanzer Chronist faßte die kurze Regierungszeit so zusammen: »Was ain herrlicher fürst mit allen dingen und ain schöner grader man, der priesterschaft wohl regiert und vorchtent in zermal sere, dass er strafet sy umb ir unrechten. Er was gern zu Gottlieben und wolt das hus vast gebuwen haben. Das Bistumb stund by im wol in gutem fryd, wann er was antsäß und forchtsam«<sup>44</sup>.

Auch Zollerns Nachfolger gaben sich Mühe um das Synodalwesen. Heinrich von Hewen (1436–1462) erließ 1438 Diözesanstatuten (6. November) mit zusätzlichen Vorschriften zur bischöflichen Gerichtsbarkeit (z. B. Ehegericht) und gegen das Konkubinat. Im übrigen sollten die erlassenen Gesetze von den Dekanen jährlich viermal in den Kapitelversammlungen vorgelesen werden<sup>45</sup>. Drei Jahre später feierte Hewen am 10. Juli 1441 mit fast 200 Geistlichen eine Synode. Die Statuten aber gingen, sieht man von einzelnen Artikeln ab, nicht über die früheren Synodalien hinaus<sup>46</sup>.

Burkhard von Randegg (1462–1466) soll seinen Vorgänger noch an Eifer für die Klerusreform übertroffen haben<sup>47</sup>. Kaum gewählt (1. Dezember 1462)<sup>48</sup>, berief er auf den 5. Juli 1463 eine Synode ein und ermahnte den Klerus, in der vorgeschriebenen Kleidung nach Konstanz zu kommen. Randeggs Statutenwerk bestand zwar aus der üblichen Kompilation früherer Synodalien, enthielt aber doch wichtige Zusätze, so zum Amt des Ruraldekans, der Klerikerdisziplin, der Freiheit des Testierens und der Anhörung der Sonntags- und Festtagspredigten durch die Gläubigen. Den Juden wurde außerdem auferlegt, ein Erkennungszeichen zu tragen<sup>49</sup>.

Randegg war fest entschlossen, die Synodalien im Bistum als Gesetz anzuwenden<sup>50</sup>, und machte sich darüber hinaus auch einen Namen als Klosterreformer<sup>51</sup>. Dem Bischof blieben aber nur drei Jahre für seine großen Vorhaben. Er starb zu früh am 13. April 1466<sup>52</sup>. Mit Blick auf sein für den Klerus so unbequemes Wirken hieß es: »Und ging sin tot nit yedermann ze laid,

40 REC 9661.

41 REC 9662.

42 REC 9662; BREHM 23, 1905, 45–48; 60–64; 24, 1906, 91.

43 REC 9769.

44 REC 9784.

45 REC 10199; BREHM 23, 1905, 92–96; 142–143.

46 REC 10472–10473; BREHM 23, 1905, 143–144.

47 A. BRAUN 172–174.

48 REC 12615.

49 REC 12703–12704; BREHM 22, 1904, 23–24; SCHANNAT-HARTZHEIM V 449–470.

50 Z. B. REC 12935 u. 13043.

51 A. BRAUN 173–174.

52 REC 13092.

sunder ettlichen mer zu fröd«<sup>53</sup>; oder: »Indem gieng er tods ab; da wurdent die frowen clöster wieder offne clöster als vor; desglichen die münch beliben och bey ierem wesen als vor«<sup>54</sup>.

Wie Randegg berief auch Hermann von Breitenlandenberg (1462–1474) zu Beginn seiner Regierung im Juli 1467 eine Diözesansynode<sup>55</sup>. Wir wissen nur, daß der Klerus dem Oberhirten danach einen Katalog unerledigter Wünsche vorgelegt hat, auf die eine schriftliche Antwort des Bischofs erfolgt ist. Unerledigte Punkte waren zum Beispiel die Abfassung eines Direktoriums durch die Archidiakone, die Nomination der in der Diözese gebotenen Feiertage, die Defension des Klerus vor Eingriffen der weltlichen Gewalt (Adel) oder die Bestrafung vagabundierender oder fremder Kleriker durch den Dekan<sup>56</sup>.

Nach Breitenlandenburgs Tod (1474) lähmte der unselige Streit um den Konstanzer Bischofsstuhl zwischen dem päpstlichen Kandidaten Ludwig von Freiberg (1474–1479) und dem vom Domkapitel gewählten Otto von Sonnenberg (1474–1491) das Bistum und zerschlug zum Teil auch das, was in den Jahrzehnten zuvor von den Bischöfen in mühevoller Kleinarbeit aufgebaut worden war. Zu allem Unglück aber ruinierten die teuren Prozesse endgültig die schwachen Finanzen des Hochstifts<sup>57</sup>.

Zwar versuchte der Gewinner des Streites, Otto von Sonnenberg (1474–1491), an frühere Reformversuche anzuknüpfen, doch die ruinöse Wirtschaftslage verhinderte die gutgemeinten Ansätze. Immerhin berief Sonnenberg zwei Diözesansynoden. 1481 hinterließ er bei den Teilnehmern schon deshalb einen großen Eindruck, weil er selbst bei der Eröffnung predigte, ein ungewöhnlicher Vorgang<sup>58</sup>. Von der zweiten Synode (1483) besitzen wir das Statutenwerk, das sich allerdings nur unwesentlich von Randeggs Diözesangesetzen (1463) unterscheidet<sup>59</sup>. Dennoch galten Sonnenbergs Statuten über das Bistum Konstanz hinaus als vorbildlich und wurden von Bischof Heinrich von Hewen (1491–1505) für Chur übernommen<sup>60</sup>.

Am schlimmen Erbe des Bistumsstreits litten auch die Bischöfe Thomas Berlower (1491–1497) und Hugo von Hohenlandenberg (1497–1530/1531–1532). Ihre Diözesansynoden 1492 und 1497 kamen zu spät und blieben ohne nachhaltige Wirkung<sup>61</sup>. Beide Bischöfe erkannten jedoch die bedrohliche Situation am Vorabend der Reformation. Berlower hielt in einem beschwörenden Hirtenbrief dem Konstanzer Klerus den Niedergang vor Augen und beklagte als Ursache vieler Übel, daß man in den Diözesen die Synodalien nicht beachtete<sup>62</sup>. Ähnlich harte Worte fand auch Hohenlandenburg, jedoch ohne Erfolg<sup>63</sup>. Die Laudatio, die Sebastian Brant als Prolog zu Hohenlandenburgs Synodalstatuten (1497) verfaßte, und in der er die schönen Anfangserfolge des Bischofs rühmte, sollten nur von kurzer Dauer sein<sup>64</sup>. Der

53 REC 13094.

54 SCHULTHAISS 68.

55 REC 13294–13295.

56 SCHANNAT-HARTZHEIM V 505–508; BREHM 22, 1904, 24.

57 REC V passim; A. BRAUN 175–176; DANN 75–88; EMIL GÖLLER, Sixtus IV. und der Konstanzer Bistumsstreit, in: FDA 52, 1924, 1–60.

58 BREHM 22, 1904, 24.

59 SCHANNAT-HARTZHEIM V 545–567.

60 BREHM 22, 1904, 24.

61 CONSTITUTIONES 1492 u. 1497 (s. Anm. 10).

62 HIRTENBRIEF VOM 23. JULI 1493, in: DER GESCHICHTSFREUND. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 35, 1878, 417–422 (Quellenbeilage Nr. 5); s. a. A. BRAUN 179–180.

63 AUGUST WILLBURGER, Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Lupfen (1496–1537) und die Glaubensspaltung (RST 34–35), Münster 1917, 14–15.

64 CONSTITUTIONES 1497; WILLBURGER 13.



Einbruch der Reformation brachte dem Bistum Konstanz die religiöse Krise, die wirtschaftliche und politische war im Hochstift schon längst latent vorhanden und lähmte das Gewicht des geistlichen Reichsfürsten in der Eidgenossenschaft ebenso wie im Reich.

Am Schluß des Kapitels sei noch ein Charakteristikum der Konstanzer Diözesansynoden des Spätmittelalters erwähnt. Synoden dienten nicht nur dem Beschluß oder der Renovation partikularer Kirchengesetze, sondern es war die erklärte Absicht der an chronischer Geldnot leidenden Konstanzer Bischöfe, sich vom Klerus ein einträgliches »subsidium charitativum« genehmigen zu lassen, um auf diesem Weg das magere bischöfliche Einkommen zu verbessern. Zumindest seit der Diözesansynode von 1435 gehörte der Beschluß dieser Steuer dazu, auch wenn wir davon in den offiziellen Synodalbeschlüssen nichts erfahren<sup>65</sup>. Diese willkommene »Beigabe« erklärt wohl auch zum Teil, weshalb die Konstanzer Bischöfe im 15. Jahrhundert jeweils kurze Zeit nach ihrer Wahl den Klerus zu einer Diözesansynode eingeladen haben.

Die Erhebung der geistlichen Steuern geriet regelmäßig zu einem Politikum, waren die weltlichen und geistlichen Landesherren, allen voran die Eidgenossen, nur widerwillig bereit, das Geld in die leeren bischöflichen Kassen fließen zu lassen. Auch dem Klerus waren die finanziellen Wünsche der Bischöfe nicht sogleich Befehl. 1492 versagte die Diözesansynode Bischof Berlower die verlangten 12000 fl und halbierte den Betrag. Der versammelte Synodalklerus ging sogar so weit, daß er sich entgegen früherer Synodalien in einem Bestandsvertrag mit Brief und Siegel gegen den Bischof verbündete<sup>66</sup>.

## 2. Die Konstanzer Diözesansynoden der Neuzeit

### a) Die unbekannte Markdorfer Synode (1549) und die Vorgeschichte

In den Wirren der Reformation war im Bistum Konstanz an eine Diözesansynode nicht zu denken. Hinzu kam noch der Umstand, daß die Inhaber des Bischofsstuhls weder politisch noch ihrer Person nach in der Lage gewesen wären, eine solche Initiative zu ergreifen. Auf den greisen Hohenlandenberg folgte 1530 der dem Bistum von Kaiser Karl V. (1515–1555) aufgezwungene Koadjutor Balthasar Merklin (1530–1531), dem man Geldgier und Habsucht nachsagte<sup>67</sup>. Als Merklin am 28. Mai 1531 vom Schlag getroffen plötzlich verstorben war<sup>68</sup>, entschied sich das Domkapitel in größter Verlegenheit erneut für die Wahl des »Resignatus« Hohenlandenberg, nach dessen Tod (7. Januar 1532) am 3. Februar der erfahrenste Kapitular Domkustos Johann von Lupfen (1532–1537) zum Bischof gewählt wurde. Die in ihn gesetzten großen Hoffnungen sollten sich nicht erfüllen. Wie ein Schock wirkte es noch Jahrzehnte im Domkapitel nach, daß Lupfen sich fünf Jahre weigerte, die höheren Weihen zu empfangen und das Bistum zu übernehmen, ehe er 1537 als »Electus« resignierte<sup>69</sup>.

Erste zaghafte Ansätze zur Reorganisation des vom Zerfall bedrohten Bistums Konstanz begegnen uns unter Lupfens Nachfolger. Das schwache Domkapitel mußte 1537 zum zweiten Mal einen von den Habsburgern nominierten Bischof hinnehmen. Es war der vertriebene Erzbischof von Lund und kaiserliche Generalorator Johann von Weeze (1538–1548), ein

65 REC 9661 (Bischof Friedrich von Zollern belegte den Klerus mit dem zwanzigsten Pfennig mit dem Betrag von 15000 Pfund Heller. Sein baldiger Tod brachte ihm zuvor nur 4000 Pfund Heller in die Kasse).

66 BEISTANDSVERTRAG, 24. JUNI 1492, abgedruckt in: DER GESCHICHTSFREUND 35, 1878, 407–414 (Nr. 1.)

67 RUDOLF REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems »Kirche und Staat« (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2), Wiesbaden 1966, 27.

68 WILLBURGER 167.

69 WILLBURGER 173–181; MAIER, Das Domkapitel I 58.

tüchtiger Diplomat in habsburgischen Diensten, Pfründenjäger par excellence und den kirchenpolitischen Umständen entsprechend Freund oder Feind der römischen Kurie<sup>70</sup>.

Das Konstanzer Domkapitel, zurecht mißtrauisch gegenüber dem fremden Weeze, verpflichtete den geistlichen Diplomaten in einer eigens für ihn errichteten Nebenskapitulation, eine Diözesansynode mit der Absicht einzuberufen, die dem Bistum noch verbliebene Geistlichkeit in »priesterlicher Zucht und Oberkait« zu erhalten. Außerdem sollte der Bischof bald die höheren Weihen empfangen und dem Klerus ein »subsidium charitativum« auferlegen<sup>71</sup>.

Wie aber war aus einem erfolgreichen Diplomaten ein guter Bischof zu machen? Weeze äußerte sich selbst dazu, wie er sich den Wechsel in das geistliche Hirtenamt vorstellte und meinte: »Es sei ja pillich, daß ain ider bischoff sein bischofflich ampt ußrichte. Er sei in willen, in dißem Jar von seinem Dienst abzubrechen, es geschee mit gnaden und ungnaden, wolle in sein stift ziehen, seinen stab in die handt nemen und sein geistlichen und closter selbst reformiren und in ein reformacion bringen. Got gebe, der babst zorne oder lache«<sup>72</sup>.

Weeze überlegte noch 1542, ob er eine Diözesansynode einberufen solle. Zumindest die Prälaten und Ruraldekane wollte er zu einer Konferenz nach Ravensburg einladen<sup>73</sup>. Auch dem Domkapitel eröffnete er im Sommer 1542 Aufsehen erregende Reformpläne: Einmal sollten Domherren und Bischof gemeinsam in einer Stadt des Hochstifts oder auf der inkorporierten Insel Reichenau residieren. Zum anderen verlangte Lund die Inkorporation mehrerer Dompfründen in die bischöfliche Mensa, um dem Bischof finanziell unter die Arme zu greifen. Weezes begehrlische Wünsche führten zu einem unversöhnlichen Streit mit dem Domkapitel, das sich in seiner Autonomie und Existenz bedroht sah. Der Protektion der schwäbischen Grafen und Ritterschaft aber hatten es die Kapitulare zu verdanken, daß Weeze trotz massiver römischer Hilfe seine Pläne bis zu seinem plötzlichen Tod auf dem Reichstag zu Augsburg (1548) nicht durchsetzen konnte<sup>74</sup>. Eines aber hatten die Konstanzer diesem seltsamen Mann zu verdanken. Weeze inkorporierte gegen den Willen seines Protektors König Ferdinand 1540 das Kloster Reichenau dem armen Bodenseebistum und verhinderte so dessen endgültigen finanziellen Ruin<sup>75</sup>.

Der tüchtige Balthasar Metzler (1548–1561) aus dem Domkapitel folgte Weeze als Bischof. Er lud den Klerus auf den 18. November 1549 zu einer Synode nach Markdorf ein, über deren Verlauf wir bisher keine Kenntnis haben. Lediglich drei Artikel, die dort beschlossen worden sein sollen, haben sich erhalten<sup>76</sup>. Es ist aber zu vermuten, daß die Zusammenkunft auf ein Dekret Karls V. zurückzuführen ist, in dem er 1548 den Bischöfen befahl, den Klerus jährlich zu zwei Synoden zusammenzurufen<sup>77</sup>.

70 Zu Weeze RUDOLF REINHARDT, Johannes von Weeze, kaiserlicher Generalorator, Erzbischof von Lund, Bischof von Roskilde und Konstanz, in: RJKG 3, 1984, 99–111.

71 GENERALLANDESARCHIV KARLSRUHE (GLA) Abt. 5/19 Kapitulation, 10. Jan. 1540.

72 BRIEFWECHSEL Landgraf Philipps des Großmüthigen von Hessen mit Bucer, hrsg. und erläutert von MAX LENZ (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 5), Erster Theil, Leipzig 1880, 448.

73 GERWIG BLARER, Abt von Weingarten und Ochsenhausen. Briefe und Akten, bearbeitet von HEINRICH GÜNTER (Württembergische Geschichtsquellen 16 und 17), 2 Bde., Stuttgart 1914–1921; I 452–453. GLA KARLSRUHE Abt. 61/7241, 242<sup>a</sup>, 19. Dez. 1542 (Klagen Weezes, noch keine Diözesansynode einberufen zu haben).

74 MAIER, Das Domkapitel I 77–87.

75 Ebd. 69–72.

76 ALOIS KNÖPFLE, Eine Constanzer Synode von 1549, in: THQ 26, 1884, 665–669 (die publizierten Artikel befanden sich im Stadtpfarrarchiv in Ravensburg).

77 HINSCHIUS III 596–597.

b) *Mark Sittich Kardinal von Hohenems und die Diözesansynode 1567*

1. Die Vorgeschichte

Der Condottiere Mark Sittich von Hohenems, eher dazu berufen, als Reiterhauptmann eine militärische Karriere zu machen, verdankte den Aufstieg als römischer Kardinal und geistlicher Reichsfürst seinem Oheim Gian Angelo de Medici, der 1559 als Pius IV. (1559–1565) das Konklave verließ<sup>78</sup>. Auch Carlo Borromeo (1538–1584), Erzbischof von Mailand, gehörte zu den Nepoten dieses Pontifikates. Durch sieben Provinzialkonzilien und elf Diözesansynoden, durch Instruktionen und Visitationen wirkte er wie kein anderer Oberhirte im Sinne des Konzils von Trient. Borromeos Synodalia gehörten zu den wichtigsten Quellen der nachtridentinischen Kirchenreform<sup>79</sup>.

Von langer Hand war auch die »Beförderung« von Hohenems auf den Konstanzer Bischofsstuhl vorbereitet worden. Mit der Wahl am 6. Oktober 1561 erfüllte sich nach dem Tod Metzlers der Wunsch des Kardinals; vergessen war, daß die Kapitulare ihn im Jahr zuvor als Koadjutor mit der Bemerkung zurückgewiesen hatten, Hohenems sei zu nichts anderem als »Weltlichkeit und Kriegen« erzogen worden<sup>80</sup>.

Der ehrgeizige Hohenems, selbst für kurze Zeit Konzilslegat in Trient, war sich bewußt, daß er als päpstlicher Nepot, Kardinal und Bischof die Konzilsbeschlüsse im Bistum Konstanz rasch durchführen mußte. Besonders Pius V. (1566–1572) – der Nachfolger des Medicipapstes – drängte und bestand darauf, daß die Bischöfe dem Konzil entsprechend ihrer Residenzpflicht nachkamen. Für Hohenems war eine Diözesansynode ein klug gewähltes Mittel, seinen Reformwillen dem neuen Papst, den weltlichen Herren, aber auch dem Klerus zu demonstrieren – und dies um so mehr, als sein unmittelbarer Nachbar Otto Kardinal Truchseß zu Waldburg (1543–1573) in Augsburg mit Synoden eifrig zu Werke ging<sup>81</sup>; wenn überhaupt zu einer Zeit, dann waren es die Jahre vor der Diözesansynode, in denen sich Hohenems nicht nur um Geld, sondern auch um sein heimatliches Bistum kümmerte, ja sogar zeitweise residierte<sup>82</sup>.

In drei Stichworten läßt sich die damalige Kirchenpolitik des Konstanzer Bischofs charakterisieren: Reform, Diözesansynode und Seminar. Dazu erklärten 1565 Gesandte des Kardinals auf der Tagsatzung der Eidgenossen in Baden: »... daß die höchst und unvermydentlich Notdurft erfordere, das die Volstreckung des heiligen Concilii an der Reformation der Clerisey angefangen, ire Uebelthaten, Füllerey, Spilen, argwönige Bywonung und ander derglychen unordenlich wesen..., abgestellt und ein merer Gottesforcht Disciplin und Zucht in den Kirchen eingericht werde, wöllichs hochgemelter, unser gnediger Fürst und Herr von Costenz erstlich by Jr eigner Person und dannethin by der ganzen Geistlichkeit des bistumbs, hohen und nidern Stands, sowol uff des Richs Boden, als in der Eydgnoschaft, wo wyt sich das

78 LUDWIG VON PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters VII*, Freiburg i. Br. 1920, 11–57.

79 ACTA ECCLESIAE MEDIOLANENSIS, a CARLO CARDINALI S. PRAXEDIS Archiepiscopo condita. FREDERICI CARDINALIS BORROMAEI Archiepiscopi Mediolani iussi undique diligentius collecta et edita, I–VIII, Mediolani 1599.

80 KARL FRY, Giovanni Antonio Volpe. Seine erste Nuntiatur in der Schweiz 1560–1564 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 1), Basel/Freiburg 1931, 87–98; MAIER, *Das Domkapitel I* 108–112.

81 FRIEDRICH ZOEPLF, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert* (Bd. 2), Augsburg 1969, 283–291, 357–367.

82 NUNTIATURBERICHTE AUS DER SCHWEIZ seit dem Concil von Trient nebst ergänzenden Aktenstücken, erste Abteilung: Die Nuntiatur Bonhomini 1579–1581. EINLEITUNG: Studien zur Geschichte der Katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeos, von HEINRICH REINHARDT und FRANZ STEFFENS, Solothurn 1910 (zit.: Reinhardt/Steffens), CX–CXIII.

bistumb Costenz erstreckt, soviel Gott Gnad verlyche und müglichst zu volstrecken begierig«. Dazu wolle der Bischof »ein Synodum oder Versammlung aller Prelaten und Geistlichen des bistumbs Costenz, sovil dero in einem Synodo zu erschinen schuldig, halten, Jnen die Decreta des Concilii publicieren und eroffnen, und darnäbent by den darin begriffenen penen und straffen gepieten, demselbigen zu geleben«<sup>83</sup>. Dazu erbat Hohenems die Hilfe der katholischen Kantone.

Vergeblich hatte man 1566 im Konstanzer Bistum auf die Einladung zur Diözesansynode gewartet. Hohenems entschuldigte sich, die »sterbenden Läufe« und andere »Ungelegenheiten« hätten ihm genötigt, die Synode noch »ain claine Zeit« hinauszuschieben<sup>84</sup>. Als aber Papst Pius V. Mark Sittich im Januar in einem Breve zur Einberufung einer Synode ermahnte, duldet das Vorhaben keinen längeren Aufschub mehr. Der Konstanzer Bischof berief am 9. Juni 1567 kraft eigener Autorität und päpstlichen Mandats den gesamten exemten und nichtexemten Klerus der Diözese auf 1. September zu einer Synode nach Konstanz<sup>85</sup>.

Ein Blick in die Liste der Teilnehmer zeigt, daß Hohenems 1567 auf dem Höhepunkt seiner Macht als Konstanzer Bischof gewesen ist. Selbst die mächtigen exemten Abteien in der Schweiz, Einsiedeln und St. Gallen, wagten es nicht, sich für entschuldigt zu halten und rechtfertigten ihr Erscheinen damit, daß Mark Sittich nicht nur als Bischof, sondern auch in päpstlicher Mission handle, um die Beschlüsse des Konzils von Trient durchzusetzen<sup>86</sup>. Auch die exemten Prälaturen im Reich waren in Konstanz gut vertreten. Der unmittelbare Nachbar des Bischofs, der Reichsprälat von Salem, erschien persönlich; der Fürstabt von Kempten entsandte einen Vertreter, ebenso die schwäbischen Prämonstratenseräbte<sup>87</sup>.

Die katholischen Kantone der Schweiz übten sich in den Monaten vor der Synode in Zurückhaltung. Deutlich genug traten ihr Vorbehalte zu Tage, als sie die Geistlichen mit der ausdrücklichen Instruktion nach Konstanz entließen, daß diese dort nur unbeschadet der eigenen Freiheiten, Rechte und Privilegien reformieren helfen sollen<sup>88</sup>.

## 2. Der Verlauf der Synode und die Statuten

Die fünftägige Synode – sie begann am Montag, dem 1. September, und wurde am darauf folgenden Freitag feierlich geschlossen<sup>89</sup> – war die glänzendste Versammlung des Konstanzer Klerus in der Neuzeit. Dieser äußere Erfolg ist zweifellos der hohen Autorität des römischen Kardinals zuzuschreiben. Welcher Reformeifer aber die Teilnehmer beflügelt hat, entzieht sich weitgehend unserer Kenntnis, weil nicht wie heute die Diskussion, sondern die Deklaration der zuvor verfaßten Statuten die meiste Zeit der Sitzungen in Anspruch nahm. So haben wir es auch bei der Diözesansynode 1567 mit einer feierlichen Klerusversammlung zu tun, bei der dem Ritual nach nur wenige Teilnehmer neben dem Bischof herausgehoben in Erscheinung treten. Dazu gehören die beiden Promotoren, der Aktuar, der Lektor, sowie ein Synodalrat mit dem

83 ANTON PHILIPP VON SEGESSER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4. Bd., Lucern 1858, 376–377.

84 REINHARDT/STEFFENS CXV.

85 CONSTITUTIONES 1567, 242<sup>r</sup>–245<sup>r</sup>, Breve, 3. Jan. 1567; ebd. 245<sup>r</sup>–246<sup>v</sup> (Literae Indictionis, 9. Juni 1567).

86 REINHARDT/STEFFENS CXVIII.

87 CONSTITUTIONES 1567, 277–288.

88 REINHARDT/STEFFENS CXX.

89 JOHANN GEORG SAMBETH, Die Constanzer Synode vom Jahre 1567, I. Abt.: Äußerer Verlauf und Beschlüsse, in: FDA 21, 1890, 51–160; II. Abt.: Die zur Synode Geladenen, in: FDA 22, 1892, 143–242.

Weihbischof Jakob Eliner<sup>90</sup>, Domdekan Philipp von Freiberg<sup>91</sup>, Generalvikar und Official Theodor Greis<sup>92</sup>, dem Lektor Balthasar Wurer (1513–1606)<sup>93</sup> und dem Chorherr von St. Stephan in Konstanz Friedrich Sandholzer<sup>94</sup>. Vom niedern Klerus sind außerdem darin vertreten Kilian Blankenstein, Pfarrer in Günzburg (Diözese Augsburg), und Johann Bühelmann, Dekan des Landkapitels Linzgau, dazu der Aktuar der Synode, Dr. Johann Götz<sup>95</sup>. Bemerkenswert ist noch, daß die adelige Mehrheit des Domkapitels zwar auf hervorgehobenen Plätzen sitzen durfte, das Geschehen der Synode aber nicht mitbestimmt hat.

An drei Punkten sollen der Ablauf der Synode und der Inhalt der Statuten skizziert werden:

1. *Bischof und Klerus*: Der Donnerstag (4. September) war der »große Tag« des Klerus, der zuvor in den verschiedensten »Klassen« (Gruppen) das vorgelegte Statutenwerk beraten hatte<sup>96</sup>. Die Antwort des Schweizer Klerus soll als Beispiel zeigen, in welche Schwierigkeiten der Bischof geraten ist. Wie nicht anders zu erwarten, erhoben die Eidgenossen deutliche Vorbehalte gegen das neuzugründende Diözesanseminar, weil man nicht ohne die weltliche Obrigkeit handeln könne. Auch andere Vorschriften, so zum Eherecht, dem Zehnten und der Kollatur von Benefizien hielt man in den Kantonen für wenig praktikabel. Die Antwort schloß jedoch mit der alles entscheidenden Klausel, daß es den Eidgenossen nicht möglich sei, außer zu dem, was das Bekenntnis des Glaubens, die Reinheit der Lehre und der Sittenreform betreffe, zuzustimmen. In diesem Dilemma bat man Hohenems, sich für entschuldigt zu halten<sup>97</sup>.

Hohenems rettete meisterlich die zwiespältige Situation und ließ den Schweizer Vertretern durch den Synodalrat Friedrich Sandholzer die beruhigende Antwort zukommen, daß er nicht die Absicht habe, Prälaten und Klerus gegen ihre Privilegien zu belasten. Außerdem halte er sich nicht für den Gesetzgeber, sondern als ausführendes Organ (wohl des Konzils oder des Papstes). Im übrigen dachte der Kardinal mit seinen Statuten prospektiv. So seien die Statuten nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für das kommende Saeculum konzipiert<sup>98</sup>.

Doch nicht genug damit. Hohenems beendete am Nachmittag von sich aus die gefährliche Diskussion mit der Erklärung: Definitiv sollten die Statuten zum Synodalbeschuß erhoben werden, die die Glaubens- und Sittenreform betrafen; dagegen wurden die noch umstrittenen Artikel auf zwei Monate vertagt, so auch die Seminarfrage<sup>99</sup>. Damit hatte Hohenems einen Ausweg aus der Sackgasse gefunden und konnte seine Kritiker unverrichteter Dinge nach Hause schicken.

90 JAKOB ELINER: 1546–1555 Pfarrer in Bregenz; 19. Jan. 1551 Weihbischof und Titularbischof von Askalon (HIERARCHIA CATHOLICA 3, 119); 1553 Kanoniker in St. Stephan; 1560 Domherr; gest. 14. April 1574. HELMUT MAURER, Das Stift St. Stephan in Konstanz (Germania sacra NF15: Das Bistum Konstanz 1), Berlin/New York 1981, 369–370.

91 PHILIPP VON FREIBERG: 1557 Domherr; 1559–1588 Domdekan; gest. 15. Juni 1588. KLAUS BRAUN, Studien zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts [Phil. Diss. masch.], Freiburg i. Br. 1960, 116, Nr. 11.

92 DIETRICH THEODOR GREIS: 1567 Kanoniker in St. Stephan; 1569 Domherr; 1555–1573 Official und Generalvikar; gest. 15. Nov. 1589. BRAUN 117, Nr. 16.

93 BALTHASAR WURER: 1574–1598 Weihbischof (zu Person und Wirken, s. ERICH CAMENZIND, Weihbischof Balthasar Wurer von Konstanz 1574–1598 und die kirchliche Reformbewegung in den V Orten, in: ZEITSCHRIFT FÜR SCHWEIZER KIRCHENGESCHICHTE, Beiheft 21, 1968).

94 FRIEDRICH SANDHOLZER: 1550–1575 Kanoniker und Pfarrer in St. Stephan; gest. 11. Aug. 1578. MAURER 292–293.

95 CONSTITUTIONES 1567, 261<sup>r</sup>.

96 Ebd. 261<sup>r</sup>–274<sup>r</sup>.

97 REINHARDT/STEFFENS, CXXXVIII–CXLI u. CONSTITUTIONES 1567, 261<sup>r</sup>–262<sup>r</sup>.

98 REINHARDT/STEFFENS CXLI–CXLII; CONSTITUTIONES 1567, 262<sup>r</sup>–263<sup>r</sup>.

99 REINHARDT/STEFFENS CXLII; CONSTITUTIONES 1567, 263<sup>r</sup>.

Hohenems promulgierte dann am 2. April 1568 von Rom aus in einem Mandat die Synodalstatuten als Gesetz, ohne auf irgendwelche Einwände Rücksicht zu nehmen, zumal Äußerungen eingegangen seien, die er von »frommen katholischen Männern« nicht erwartet habe<sup>100</sup>.

2. *Das Statutenwerk* selbst ist in zwei große Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt in 19 Tituli die Professio fidei, das Verbot haeretischer Bücher, die Einrichtung theologischer Lehrstühle, die Schulen und das Seminar, das Predigtwesen und die Verwaltung der Sakramente<sup>101</sup>. Einen besonderen Platz nimmt der umstrittene Titulus V. »De Seminario« ein. Bescheiden ist, welchen Beitrag Hohenems als Seminarsteuer verlangen wollte. Während in anderen Diözesen von höheren Beiträgen (5–10 Prozent) die Rede war, konnte sich Mark Sittich nicht mit einem Prozent durchsetzen<sup>102</sup>.

Der zweite Teil behandelt in zwanzig Abschnitten die »neue« Kirchendisziplin. Scharfe Bestimmungen gegen den Konkubinat enthält der ausführliche Titulus I.: »De vita et honestate clericorum«. Der Kardinal befiehlt darin nicht nur die Entlassung der Konkubinen, sondern den Geistlichen wird grundsätzlich verboten, Frauen aufzunehmen, auf die nur der geringste Verdacht fallen könnte. Diese müßten zumindest 40 Jahre alt sein<sup>103</sup>. Erwähnenswert ist auch der Titulus XIX. »De Visitoribus«. Innerhalb von zwei Jahren sollte eine allgemeine Visitation des Bistums stattfinden, während die Ruraldekane ihre Confratres überprüfen sollten<sup>104</sup>. Offen läßt der Bischof auch den Zeitpunkt, wann er die nächste Diözesansynode einberufen werde, auch wenn er die jährliche Abhaltung in Aussicht gestellt hat<sup>105</sup>.

### 3. Die Autoren oder Redaktoren der Synodalstatuten

In der Literatur wird zunächst dem Lektor der Synode und späteren Weihbischof Balthasar Wurer ein großer Anteil an der Redaktion zugesprochen. Zum anderen verweist man auf die Nähe zu den Augsburger Statuten, die Kardinal Otto von Waldburg im Juni 1567 auf seiner Diözesansynode verkündet hat. Auch der Druck der Konstanzer Diözesangesetze in Dillingen gilt als Indiz für die Verwandtschaft beider Statutenwerke<sup>106</sup>.

Unbestritten ist auch die Nähe zu den Synodalien des Mailänder Erzbischofs und Verwandten Mark Sittichs Carlo Borromeo. Erste Untersuchungen am Text haben ergeben, daß den Konstanzer Redaktoren die Statuten des ersten Mailänder Provinzialkonzils (1565) vorgelegen haben müssen, weil sie an mehreren Stellen wörtlich daraus abgeschrieben haben<sup>107</sup>. Es kann zudem bewiesen werden, daß man in Konstanz auch die Gesetze des Provinzialkonzils von Cambrai (1565) als Quelle für den Aufbau der ersten sechs Tituli des ersten Teiles verwendet hat<sup>108</sup>.

100 CONSTITUTIONES 1567 Mandat, 2. April 1567 (zur Deklaration der in der Synode umstrittenen Diözesangesetze meinte Hohenems: »Quandoquidem autem aliqui consenserint, seque sacro Tridentino Concilio et nobis morigeros exhibuerint, plerique vero aut nullum penitus responsum adhuc dederint, aut tale, quale piis et Catholicis viris non expectavissemus...«).

101 CONSTITUTIONES 1567, 1–150<sup>r</sup>.

102 CONSTITUTIONES 1567, 18<sup>r</sup>–29<sup>r</sup>; 19<sup>r</sup>–20<sup>r</sup>.

103 Ebd. 151<sup>r</sup>–166<sup>r</sup>.

104 Ebd. 239<sup>r</sup>–240<sup>r</sup>.

105 Ebd. 240<sup>r</sup>–241<sup>r</sup>; In Caput I wird beschlossen, »Synodos nostras dioecesanis in posterum, nisi iustis causis impediatur, anniversarias esse, imo toties quoties necessitas Ecclesiae et dioecesis nostrae postulaverit, celebrari debet«. Ebd. 240<sup>r</sup>.

106 REINHARDT/STEFFENS CXXIX–CXXX.

107 ACTA 1–58; so zum Beispiel der Titulus »De administratione extremae unctionis«. CONSTITUTIONES 1569, 70<sup>r</sup>, in ACTA 12.

108 SCHANNAT-HARTZHEIM VII 98–120; bes. Titulus IV. »De Seminario«. Ebd. 100–102.

Bis weitere Untersuchungen zur gegenseitigen Abhängigkeit der Synodalien im 16. Jahrhundert angestellt sind, bleibt für unseren Fall die wahrscheinliche Vermutung, daß Hohenems 1567 die nach dem Konzil von Trient bereits erschienenen Synodalien mit nach Hause gebracht hat, um sie für seine Zwecke als Quelle zu benützen. (Im Vorgriff auf die Statuten von 1609 kann ebenfalls gesagt werden, daß die Jesuiten bei ihrer Redaktion die berühmten »Acta Mediolanensis« herangezogen haben<sup>109</sup>).

Ziehen wir ein Fazit: Die glanzvolle Feier der Diözesansynode hatte 1567 die Autorität von Hohenems als Bischof gestärkt, um so schneller schwand sein Ansehen in den Jahren danach. 1569 verließ er sein Bistum für immer und residierte in Rom, wie viele päpstliche Nepoten vor und nach ihm<sup>110</sup>. An eine offensive Durchsetzung der Synodalien im Bistum war nicht zu denken. Der Streit um das Diözesanseminar dämmerte über Jahrzehnte vor sich hin. Ebenso schlecht bestellt war es mit den bischöflichen Visitationen. Der Kardinal entschloß sich erst 1581 und 1583, in den Diözesangebietern des Reiches allgemeine Visitationen durchführen zu lassen. In den katholischen Kantonen erschienen die Konstanzer Visitatoren noch später – 1586, als Hohenems nur noch um den Verkauf des Bistums an Erzherzog Ferdinand von Österreich feilschte<sup>111</sup>. So hatte Mark Sittich von Hohenems als Bischof von Konstanz nach 1569 im Sinne der von ihm auf der Diözesansynode propagierten tridentinischen Kirchenreform nicht nur ein schlechtes Beispiel gegeben, sondern außerdem eine prekäre kirchenpolitische Lage heraufbeschworen, fühlten sich doch die Eidgenossen in ihrem alten Vorhaben bestärkt, in der Konstanzer Quart ein eigenes Landesbistum zu errichten<sup>112</sup>.

### c) Die letzte Diözesansynode 1609

Die letzte Konstanzer Diözesansynode fällt in die Amtszeit des Bischofs Jakob Fugger (1604–1626). Es war wohl weniger die Vorschrift des Domkapitels in der Wahlkapitulation »mit Rath, Wissen und Bewilligung eines Domkapitels ein synodum anstellen und celebrieren, damit die Clerisey in gueter und rechter Zuecht erhalten und in zeitlicher Hilf und Steur auch gebührendermaßen geistliche Frucht empfahe«<sup>113</sup>, als das Drängen der Konstanzer Jesuiten und des Luzerner Nuntius Ladislaus d'Aquino<sup>114</sup>, daß Fugger sich zu einer Synode entschloß. D'Aquino rühmte sich, wie leicht es gewesen sei, den Bischof von der Notwendigkeit des Vorhabens zu überzeugen<sup>115</sup>. Vom Domkapitel aber konnte Fugger kaum Hilfe erwarten, zumal man sich über die Besetzung der Priesterfründen im sogenannten Nobilistenstreit heillos zerstritten hatte<sup>116</sup>.

Fugger berief die Synode auf Sonntag, den 18. Oktober 1609. Am Montag eröffnete der Bischof im Münster die Klerusversammlung. Vier Tage nahmen sich die Synodalen Zeit zur

109 Titulus »De Sacrificio Missae et celebratione Missarum II. CONSTITUTIONES 1609, 26), in ACTA 8, Abschnitt: »Quae pertinet ad celebrationem Missae.«

110 MAIER, Domkapitel I 124–125. – ALFRED STRNARD, Die Hohenemser in Rom. Das römische Ambiente des jungen Marcus Sitticus von Hohenems, in: Innsbrucker Historische Studien 2, Innsbruck 1980, 61–130; 102–117.

111 KONSTANTIN MAIER, Residenz, Koadjutorie oder Resignation. Der Kampf Erzherzog Ferdinands von Österreich um das Bistum Konstanz, in: ZKG 96, 1985, 344–375; 347–371.

112 Ebd. 353; 365–366.

113 GLA Karlsruhe 5/19 Wahlkapitulation, 22. Jan. 1604, 2. Artikel.

114 LADISLAUS D'AQUINO: Juni 1608–Oktober 1613 Nuntius in der Schweiz. MANFRED E. WELTI, in HELVETIA SACRA I/1 45.

115 KONSTANTIN HOLL, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz (1604–1626) und die katholische Reform der Diözese im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts (Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg i. Br. 1), Freiburg i. Br. 1898, 134–135.

116 Ebd. 200–214.

Anhörung und Beratung der Statuten; am Samstag schloß die Synode mit einem feierlichen Amt, dem Weihbischof Jakob Mirgel<sup>117</sup> vorstand<sup>118</sup>. Auch die Zahl der Teilnehmer war beachtlich. Zwar waren auch 1609 fast 200 Geistliche nach Konstanz gekommen, dennoch fehlte dem Ereignis der Glanz der hohenemsischen Diözesansynode, da die mächtigsten Prälaten nicht erschienen waren. Es fehlten die Äbte von Einsiedeln, St. Gallen und Kempten. Den Zisterziensern, so auch dem Reichsprälaten von Salem, war vom Ordensgeneral die Teilnahme untersagt worden<sup>119</sup>.

Die Redaktion des Statutenwerks, das Fugger im Frühjahr 1610 in einem Mandat dem Klerus übergeben hat, schreibt der Biograph des Bischofs, Konstantin Holl, den Jesuiten zu, ohne dazu genauere Angaben zu machen<sup>120</sup>. Ob auch der Luzerner Nuntius von der Arbeit der Redaktoren unterrichtet worden ist, läßt sich nur vermuten.

Im Aufbau wählten die Redaktoren 1609 eine vierteilige Gliederung. Der erste Teil enthält in 26 Tituli die »Professio fidei«, Vorschriften zur Verwaltung der Sakramente, der Verkündigung und dem Schulwesen. Gegenüber 1567 hat das Dekret »De Seminario« seinen hervorragenden Platz verloren und ist an den Schluß des ersten Teiles gerückt<sup>121</sup>. Der zweite Teil befaßt sich in 26 Abschnitten mit der Disziplin des Weltklerus und der Verwaltung der Kirchen und Benefizien<sup>122</sup>. Im dritten Teil macht die Synode dem Regularklerus in fünf Artikeln Vorschriften<sup>123</sup>. Der kirchlichen Jurisdiktion und Gerichtsbarkeit dienen die neun Gesetze des vierten Teiles<sup>124</sup>. Im letzteren ist der Titulus VIII. »De Visitationibus« für die Bistumsverwaltung von größerer Bedeutung. Fugger hat 1609 die längst obsolet gewordene mittelalterliche Gliederung des Bistums in zehn große Flächenarchidiakonate aufgegeben und vier neue Distrikte geschaffen, um die Durchführung der tridentinischen Kirchenreform und der neuen Synodalien effektiver kontrollieren zu können. Diese vier Bezirke sind: Schwaben, Allgäu mit Vorarlberg, der Breisgau und die Schweiz. Dazu werden vier Visitatoren bestellt, die jährlich die Gebiete zu besuchen haben. Außerdem werden an der bischöflichen Kurie zwei Generalvisitatoren berufen, die selbst jährlich zwei Distrikte besuchen und die übrigen Visitationen überwachen sollen<sup>125</sup>. Die erklärte Absicht des Bischofs ist es auch, häufiger als bisher Diözesansynoden abzuhalten und die Annahme der Synodalien in den Ruralkapiteln zu überwachen<sup>126</sup>. Es blieb aber bei Fugger und dessen Nachfolgern bei der Absicht. So hatte 1609 im Bistum Konstanz die letzte Diözesansynode stattgefunden.

Fugger veranstaltete im Oktober 1624 allerdings noch eine zweite kleinere Klerusversammlung, die – kaum beachtet – nicht zu den Konstanzer Diözesansynoden gezählt wird. Auf Betreiben Roms und des Luzerner Nuntius Alessandro Scappi<sup>127</sup> trafen sich Vertreter von Klöstern und Landkapitel in Konstanz, um das Seminarprojekt zu beraten. Man kann nicht behaupten, daß der Zeitpunkt der Konferenz gut gewählt war, befand man sich doch im

117 JAKOB MIRGEL: 1598–1629 Weihbischof und Bischof von Sebaste. *HIERARCHIA CATHOLICA* 3, 295.

118 HOLL 137–141.

119 Ebd. 136–137. – *CONSTITUTIONES* 1609, 309–346.

120 Ebd. 134–135.

121 *CONSTITUTIONES* 1609, 1–87 (Tituli primae partis). – Ebd. 86–87 (Seminardekret).

122 *CONSTITUTIONES* 1609, 88–150 (Tituli secundae partis).

123 Ebd. 151–172 (Tituli tertiae partis).

124 Ebd. 173–195 (Tituli quartae partis).

125 Ebd. 192–193.

126 Ebd. 194–195. Zum gesamten Statutenwerk s. a. HOLL 141–172.

127 ALESSANDRO SCAPPI: März 1621–Mai 1628 Nuntius in der Schweiz. MANFRED E. WELTI, in: *HELVETIA SACRA* I/1 45. – REINHARDT, Die Beziehungen 48–55 (Scappi und sein Einfluß in Konstanz).



Dreißigjährigen Krieg. Zwar faßten die Teilnehmer 1624 wiederum Beschlüsse über die Höhe der Seminarsteuer für den weltlichen Klerus, die Erhebung aber scheiterte an der Armut des Klerus, teilweise am energischen Widerstand der weltlichen Herren, besonders des Schwäbischen Reichsgrafenkollégiums<sup>128</sup>.

Ein Ausblick sei gestattet: Da die Konstanzer Bischöfe des 17. Jahrhunderts, auch mitbedingt durch die schweren finanziellen Belastungen des Dreißigjährigen Krieges, nicht mehr in der Lage waren, Diözesansynoden abzuhalten, verpflichtete das Domkapitel im 18. Jahrhundert die Bischöfe Johann Franziskus Schenk von Stauffenberg (1704–1740), Damian Hugo Kardinal von Schönborn (1740–1743) und Kasimir Anton von Sickingen (1743–1750) in deren Wahlkapitulationen, regelmäßig Dekanatenkonferenzen abzuhalten, die in etwa die Diözesansynoden ersetzen sollten. Es heißt: So sollen »bis zu besseren Zeiten alle 3. oder 4. Jahr, nachdem die coniuncturen sein werden, die sammendtliche HH: Decani hierher berufen werden, die Anligenheiten des Bischtums vorzubringen, darüßer zu deliberiren und, wie ersprüßlich zu remediren, Resolutiones abfaßen«<sup>129</sup>. Gleichzeitig sollte ein allgemeines Subsidium erhoben werden, »mit welcher Occasion ein jeder Decanus von jedem Beneficiato seines Decanaldistricts nach Proportion des Ertrags des Beneficii ein freywilliges Angelt ad necessitates non Camerae aut Mensae episcopalis, sed ipsius Episcopatus mitbringen, und eine in dem Domcapitl. Depositgewölb seyende Cassa gelegt werden«<sup>130</sup>.

Das waren die letzten Appelle des Domkapitels, im Bistum Konstanz Diözesansynoden oder als Ersatz dafür Dekanatenkonferenzen abzuhalten. Bei den letzten Bischofswahlen (1750 und 1775) eliminierte das Domkapitel diese Vorschriften aus der Wahlkapitulation<sup>131</sup>.

### *Zusammenfassung*

Auf eine Inkunabel der Synodalstatuten von 1497, die aus der Bibliothek des Klosters Weingarten stammt und sich heute im Wilhelmsstift in Tübingen befindet, hat ein unbekannter Mönch geschrieben: »Omnia bene sunt ordinata, si bene observatur«<sup>132</sup>. Wirkung und Rezeption der Konstanzer Synodalien des Mittelalters und der Neuzeit sind bis heute noch nicht näher untersucht worden. Die Probleme der Wirkungsgeschichte sollen deshalb in Thesen angedeutet werden.

1. Bischof Fuggers Statuten (1609) waren bis zum traurigen Ende des Bistums geltendes Diözesanrecht. Neudrucke (bis 1775) erinnerten den Konstanzer Klerus an die Verbindlichkeit.
2. Als Mittel, die Synodalien durchzusetzen, können die bischöflichen und partikularen Dekanatsvisitationen gelten. Auf diesem Weg mußte versucht werden, die Diözesangesetze auf der unteren Ebene durchzusetzen. Aus Visitationsakten des 16. und 17. Jahrhunderts

128 HOLL 116–117. – FRANZ HUNDSNURSCHER, Die finanziellen Grundlagen für die Ausbildung des Weltklerus im Fürstbistum Konstanz vom Tridentinischen Konzil bis zur Säkularisation mit einem Ausblick auf die übrigen nachtridentinischen Bistümer Deutschlands [Theol. Diss.], Freiburg i. Br. 1968, 32–35.

129 GLA KARLSRUHE 5/20 Wahlkapitulation, 16./21. Juli 1704, 2. Artikel. 1722 wurden in der Kapitulation für den Koadjutor Damian Hugo Kardinal von Schönborn auch die Pröpste der Kollegiatstifte genannt, während die Äbte und Exemten unerwähnt blieben. Ebd. 5/20 Wahlkapitulation, 15./20. Mai 1722. – Ebenso 1743. Ebd. 5/21 Wahlkapitulation, 23. Okt. 1743.

130 Ebd.

131 GLA KARLSRUHE 5/21 Wahlkapitulation, 8./9. Nov. 1750; ebd. Wahlkapitulation, 4. Dez. 1775.

132 CONSTITUTIONES 1497.

- wissen wir, daß die Rezeption den Bischöfen und deren Visitatoren ein Anliegen gewesen ist, auch wenn kaum einmal nach dem Besitz der Statuten in den Dekanaten gefragt wurde<sup>133</sup>.
3. Die Repräsentanten des Bischofs vor Ort waren die Ruraldekanate. Sie galten im Bistum Konstanz (im Gegensatz zu anderen Bistümern) als allgemeine Offiziale des Bischofs und mußten als »oculi episcopi« die Synodalien besitzen<sup>134</sup>. Ihre Aufgabe war es auch, die Kapitelsstatuten dem geltenden Synodalrecht anzupassen.
  4. Dagegen stellten sich den Konstanzer Bischöfen im »Forum mixtum« fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Konkurrenz von geistlicher und weltlicher Gewalt, besonders auf dem heiklen Feld der Gerichtsbarkeit, ließ es wenig geraten erscheinen, die Synodalien durchzusetzen. Diözesansynoden waren deshalb für die Konstanzer Bischöfe in der Neuzeit kein geeignetes Mittel, eine effiziente Bistumsverwaltung zu ermöglichen. Die partikularen »landeskirchlichen« oder exemten Kräfte behaupteten ihre Rechte, und dies auf Kosten der schwachen bischöflichen Gewalt. Diesen komplizierten Rechtsverhältnissen mußte man also Rechnung tragen. Dafür gab es den Weg des Konkordats (partikulare Verträge der Bischöfe mit geistlichen oder weltlichen Herren), um mit solchen Akkommodationen einen Ausgleich oder zumindest ein rechtliches Nebeneinander zu ermöglichen<sup>135</sup>. Inwieweit aber die Synodalgesetze in solche Vereinbarungen eingeflossen sind, wäre noch zu untersuchen.
  5. Die Schweizer Quart des Bistums Konstanz ging eigene Wege. Die Errichtung bischöflicher Kommissariate, so 1605 in Luzern, brachte den katholischen Kantonen eine weitgehende Autonomie in der Kirchendisziplin<sup>136</sup>. Ebenso endete die Jurisdiktion der Konstanzer Bischöfe vor den Toren der exemten Klöster. Übertugend war die Stellung des Klosters St. Gallen, wo der Fürstabt quasiepiscopale Rechte beanspruchte und nach langem zähen Ringen gegen den Diözesanbischof auch durchgesetzt hat<sup>137</sup>.
  6. Mark Sittich Kardinal von Hohenems ließ 1567 auf der Diözesansynode dem Schweizer Klerus erklären, er wolle als Bischof niemanden zu Unmöglichem verpflichten. Man möge bedenken, daß diese Statuten – verfaßt zum Wohl der Res publica christiana – nicht nur für das laufende, sondern auch für das kommende geschaffen sei. Dann würden auch die Hindernisse, die der Rezeption im Wege stünden, nicht mehr vorhanden sein. Der Kardinal irrte mit seiner Zukunftsvision. Seine Nachfolger mußten andere Wege beschreiten. Regelmäßige Diözesansynoden hätten zwar neue Gesetze proklamieren können, ihre Akzeptanz in der großen Flächendiözese Konstanz wäre aber genauso fraglich gewesen wie nach den glanzvollen Klerusversammlungen 1567 und 1609.

133 REPERTORIUM DER KIRCHENVISITATIONSAKTEN aus dem 16. und 17. Jahrhundert in den Archiven der Bundesrepublik, hrsg. von ERNST WALTER ZEEDEN in Verbindung mit PETER THADDÄUS LANG, Band 2: Baden Württemberg, Teilband I: Der katholische Südwesten, die Grafschaften Hohenlohe und Wertheim, Stuttgart 1984.

134 REC 692.

135 REINHARDT, Die Beziehungen, s. Register passim.

136 ALOIS HENGgeler, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605–1800, [Diss. Bonn], Stans 1906.

137 KARL STEIGER, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte nach archivalischen Quellen dargestellt, Freiburg 1925.